

Gemeinde Oetwil am See



**Kommunale Bürgerrechtsverordnung
der Gemeinde Oetwil am See**

vom 19. Juni 2006

Sprachregelung

In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

I. Allgemeines

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Verordnung ergänzt die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts.

Enthält diese Verordnung keine besonderen Vorschriften, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen übergeordneten Erlasse.

II. Voraussetzungen

Art. 2 Mindestalter

Ausländerinnen und Ausländer, für die keine Aufnahmepflicht besteht, und die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen möchten, können ab dem vollendeten 15. Altersjahr ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden.

Art. 3 Wohnsitzerfordernis

Ausländerinnen und Ausländer, für die keine Aufnahmepflicht besteht, müssen vor der Einreichung des Gesuchs mindestens sechs Jahre ununterbrochen in Oetwil am See gewohnt haben.

Art. 4 Eingliederung und Integration

Die gesuchstellende Person kann sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren und hat sich in das schweizerische gesellschaftliche Umfeld eingefügt. Ihr Lebensmittelpunkt bildet die Schweiz, nicht das Herkunftsland.

Die sozialen Kontakte der gesuchstellenden Person beziehen sich auch auf ihr unmittelbares Wohnumfeld. Sie ist vertraut und informiert über das Ortsgeschehen.

Die gesuchstellende Person muss Schweizerdeutsch (Mundart) verstehen, sich angemessen in schweizerdeutscher oder deutscher Sprache verständigen können und den Inhalt von amtlichen Schreiben verstehen. Das Alter, die Bildung und die Herkunft der gesuchstellenden Person sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die gesuchstellende Person hat Grundkenntnisse über die historische Entwicklung sowie den geografischen und politischen Aufbau der Schweiz. Darin eingeschlossen sind auch Kenntnisse über das Funktionieren unserer Demokratie

Art. 5 Wirtschaftliche Verhältnisse

Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber müssen sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermögen. Wenn sie Fürsorgeleistungen beziehen bzw. in den letzten vier Jahren Fürsorgeleistungen bezogen haben, ist die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nicht gegeben.

Im Betreibungsregister dürfen während der letzten drei Jahre keine Einträge von Bedeutung enthalten sein.

Die definitiv veranlagten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern müssen vor der Einbürgerung in Oetwil am See geregelt sein.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit milder handhaben.

Art. 6 Keine Bürgerrechtsaufnahme

Nicht aufgenommen werden Personen,

- bei denen ein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- die rechtskräftig abgewiesen wurden,
- bei denen eine Frist zur Ausreise angesetzt worden ist, oder
- bei denen ein Rekurs hängig ist.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen über Ausnahmen entscheiden.

III. Einbürgerungsgebühren

Art. 7 Einbürgerungsgebühren

Die kommunale Einbürgerungsgebühr darf höchstens den Verwaltungsaufwand decken.

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren. Er erlässt ein Gebührenreglement.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftigem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2006 in Kraft.

Die vorstehende Bürgerrechtsverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil am See wurde von der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2006 genehmigt und per 1. August 2006 in Kraft gesetzt.

Oetwil am See, 19. Juni 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATS OETWIL AM SEE

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz-Bossert

Anhang zur kommunalen Bürgerrechtsverordnung der Gemeinde Oetwil am See vom 19. Juni 2006

Einbürgerungsgebühren auf Stufe Gemeinde

Es sind drei Kategorien von Bewerbern festzulegen, nämlich

- Kategorie 1: Schweizer Bewerber
- Kategorie 2: Ausländische Bewerber mit Rechtsanspruch (§ 21 GG)
- Kategorie 3: Ausländische Bewerber ohne Rechtsanspruch (§ 22 GG)

Die Gemeindeeinbürgerungsgebühren werden auf Grund der geänderten Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes analog der Gebührenregelung der kantonalen Bürgerrechtsverordnung - mit Wirkung ab 1. Januar 2006 - wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Schweizer (pro Person) | Fr. 200.00 |
| (Mindestwohnsitzfrist in Gemeinde: 2 Jahre) | |
| - bis 25 Jahre (pro Person) | Fr. 100.00 |

Für miteingebürgerte minderjährige Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Entlassung aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Oetwil am See ist gebührenfrei.

- | | |
|--|------------|
| 2. Gesuchsteller mit Aufnahmepflicht (§ 21 Gemeindegesetz): | |
| (Anwendung der kantonalen Gebührensätze gemäss §§ 47 und 48 BüVO) | |
| - über 25 Jahre (pro Person) | Fr. 500.00 |
| - bis 25 Jahre (pro Person) | Fr. 250.00 |

3. Gesuchsteller ohne Anspruch auf Einbürgerung (§ 22 Gemeindegesetz):

- | | |
|--|--------------|
| Im Ausland geborene Ausländer über 25 Jahre (pro Person) | Fr. 1'600.00 |
| - Ehepaare gemeinsam | Fr. 2'400.00 |

- | | |
|---|------------|
| Im Ausland geborene Jugendliche unter 25 Jahre (pro Person) | Fr. 800.00 |
|---|------------|

Für miteingebürgerte minderjährige Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Bei diesen Pauschalgebühren wurde von einem durchschnittlichen Aufwand ausgegangen. Bei übermässigem Mehraufwand bei einzelnen Bewerbern können diese Gebühren entsprechend erhöht werden.

Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgesetzt; massgebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Gesuchstellung.

Die vorstehenden Einbürgerungsgebühren der Politischen Gemeinde Oetwil am See wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 14. Februar 2006 genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.